

Musterklausur Strafrecht AT

Ihr Ratgeber für die erste Klausur

mit Auszügen aus der Reihe
„Basiswissen“

Alpmann Schmidt



Musterklausur Strafrecht StGB AT

mit Auszügen aus der Reihe
„Basiswissen“

Eine **typische Semesterabschlussklausur im Öffentlichen Recht und im Zivilrecht – BGB AT** sowie die vorliegende Klausur im Strafrecht AT als PDF finden Sie hier:

Öffentliches Recht
Grundrechte

Strafrecht AT

Zivilrecht
BGB AT

bit.ly/2KQle2q

bit.ly/2mfIRUJ

bit.ly/2zAPrys

Alpmann Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Tel. 0251/98109-0, as.info@alpmann-schmidt.de,
www.alpmann-schmidt.de

Vorwort

Liebe Studierende,

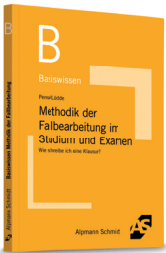
wie Sie bereits zu Beginn Ihres Studiums merken werden, lernen und arbeiten Sie in zwei unterschiedlichen Bereichen: dem Erwerb **abstrakter Rechtskenntnisse** und der **praktischen Anwendung auf den (unbekannten) Fall**. Der Erfolg Ihres Studiums steht und fällt damit, dass Sie beide Felder in ausreichendem Maße „beackern“. Denn von der ersten Studienwoche an arbeiten Sie Ihrem ersten Ziel entgegen: den **Semesterabschluss- oder Scheinklausuren**. Diese bestehen nicht in der Abfrage erworbener Rechtskenntnisse in Form eines Multiple-Choice-Tests, sondern in der **Erstellung eines Rechtsgutachtens** – bereits im oder am Ende des 1. Semesters!

Dieses Heft zeigt Ihnen exemplarisch, wie Sie eine **Erstsemesterklausur im Strafrecht AT** erfolgreich lösen. Dabei folgt das Heft der typischen Annäherung an die Problematik: von der Technik der Klausurbearbeitung, über die Vermittlung der abstrakten, in der Klausur eingebauten Rechtskenntnisse bis hin zur Klausurlösung selbst. Letztere enthält Hinweise auf die Punkte, die bei der Notenvergabe für die einzelnen Problemkreise vergeben würden. Damit wird die Benotung transparent und Ihnen steht die Möglichkeit offen, sich selbst und ihren Kenntnisstand zu überprüfen.

Warum aber erhalten Sie ein Klausurheft mit Erstsemesterklausuren von uns? **ALPMANN SCHMIDT**, bereits 1956 in Münster gegründeter juristischer Fachverlag und erstes bundesweit in allen 40 großen Universitätsstädten tätiges Repetitorium, ist Ihr Begleiter in der juristischen Ausbildung. Wir bereiten nicht nur Examenskandidaten auf Ihre Klausuren vor, sondern richten uns mit unseren Verlagsprodukten auch an die Studierenden. Damit ist **ALPMANN SCHMIDT** Ihr Ausbildungsbegleiter von den ersten Wochen des Studiums bis zum Abschluss des 2. Staatsexamens. Unsere Verlagsprodukte – sei es print oder digital – sind **Ihre unverzichtbaren Begleiter auf dem Weg zum Volljuristen**. Alle unsere Produkte konzentrieren sich auf das Wesentliche und verknüpfen abstraktes Wissen mit Anwendungsfragen, insbesondere mit gezielten Klausur- und Aufbauhinweisen. So ermöglichen sie eine **fokussierte, anwendungsorientierte und zeitsparende Vorbereitung** auf die Ihnen bevorstehenden Prüfungen.

Vorwort

Zum **Inhalt** dieses Hefts im Einzelnen:



Als Erstes erhalten Sie Auszüge aus unserem Basiswissen „**Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?**“. Die Methodik, dazu gehört auch der Gutachtenstil, ist das wichtigste „Werkzeug“ des Juristen. Sie benötigen es für jede Klausur, vom ersten Semester bis zum Examen.



Der **Sachverhalt** ist „die Klausur“, wie Sie Ihnen am Ende des Semesters gestellt wird. Lesen Sie den Sachverhalt besonders aufmerksam: Er enthält sehr häufig Hinweise des Klausurstellers auf in dem Gutachten anzusprechende Rechtsfragen.



Das **Basiswissen (B)** enthält das wesentliche Grundwissen so aufbereitet, wie Sie es für eine Semesterabschlussklausur benötigen. Sie können mit dieser Reihe, die alle Rechtsgebiete des Grundstudiums abdeckt, die Rechtskenntnisse ohne unnötigen Ballast erwerben.



Die **Lösung** enthält das **Gutachten** und damit die Musterlösung zum Sachverhalt. Sie werden feststellen, dass in den vorherigen Auszügen nahezu das gesamte für die Lösung erforderliche Wissen enthalten ist. Am Rand der Lösung haben wir Hinweise zur Vertiefung des enthaltenen Wissens und zur Bewertung mit aufgenommen.

Vorwort

Für die Vorbereitung der weiteren Klausuren während Ihres Studiums empfehlen wir zusätzlich:

| | |
|---|---|
|  | <p>Unsere Reihe Fälle (F) mit vielen weiteren Sachverhalten nebst Gutachten. Entsprechend der hier dargestellten Musterklausur enthält diese Reihe eine Mischung von „Klassikern“ und aktuellen Entscheidungen. Sie ist damit Vorlage für das eigene „Fall-training“.</p> |
|  | <p>Unsere Definitionen (D) mit allen „Vokabeln“ für die Fallbearbeitung. Ohne die – oftmals ungeliebten – Definitionen der rechtlichen Merkmale lässt sich nicht überprüfen, ob diese im konkreten Fall erfüllt sind. Damit sind die Definitionen ein wichtiges Nachschlagewerk für jede Fallbearbeitung – als Printversion oder digital für alle mobilen Endgeräte.</p> |
|  | <p>Unsere Reihe Aufbauschemata (A) enthält kompakt zu jedem Rechtsgebiet in einem Band die Schemata, die Sie bei der Prüfung der einzelnen Normen und Normbereiche beherrschen müssen.</p> |
|  | <p>Unsere Reihe Überblick (Ü) stellt wesentliche Grundstrukturen dar, vernetzt über mehrere, im Studium oft getrennt erlernte Regelungsbereiche. Sie bietet dadurch ab dem ersten Semester die Gelegenheit, das spätestens im Examen benötigte Strukturwissen zu erwerben.</p> |
|  | <p>Wir bieten Ihnen ebenfalls umfangreiche Möglichkeiten zum E-Learning (EL). Insbesondere mit der Alpmann Schmidt Jura App für iOS und Android, die wir zusammen mit unserem Partner Repetico entwickelt haben, lernen Sie mit einem ausgeklügelten Lernsystem.</p> |

Wir wünschen Ihnen Freude am Jurastudium und bereits jetzt viel Erfolg für Ihre ersten Klausuren!

Ihr AS-Team



Die maßgeschneiderte Vorbereitung vom 1. Semester bis zum 2. Examen

Wollen Sie sich gezielt auf die Klausuren in den ersten Semestern (Zwischenprüfung) vorbereiten?

Streben Sie Sicherheit für Ihre Examina an, vielleicht ein Prädikatsexamen?

Wollen Sie Ihre Note verbessern oder benötigen nach einem Misserfolg nun Sicherheit und Unterstützung zur Fehlervermeidung?

Unsere langjährige Erfahrung – nur für Sie!

Wir kombinieren unseren Erfahrungsschatz mit den Vorzügen eines ganz auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Unterrichts.

Lerntempo, Inhalte und Umfang richten wir nach Ihren persönlichen Fähigkeiten sowie Ihrem Wissensstand aus – zeitlich und inhaltlich flexibel nach Ihren Vorgaben.

Wählen Sie zwischen abstrakter Wissensvermittlung, Wissensanwendung auf den konkreten Fall, dem Schreiben von Übungsklausuren unter Aufsicht oder einer Kombination von allem.

Kostenloses Erstgespräch

Wir analysieren mit Ihnen zunächst Ihre aktuelle Situation. Hieraus folgt eine auf Sie abgestimmte Lernstrategie in pädagogischer und fachlicher Hinsicht.



Erster Arbeitsbereich: Arbeit am Sachverhalt

Überblick

Ziel: Sachverhalt vollständig und richtig kennen

1. Schritt

Aufnahme des Sachverhalts

- **Erfassen des Sachverhalts**
 - in der Regel 2 x gründlich lesen
 - Hineindenken in den Sachverhalt
 - Hilfsmittel (Rollentechnik, Filmtechnik, Erzähltechnik)
- **Sammeln der Sachverhaltsumstände**
 - Personen, Sachen, Eigenschaften, Handlungen
 - Grundsatz: Vollständigkeit der Sachverhaltsumstände
 - Ideenzettel „die ersten Ideen sind oft die besten“
- **Ordnen der Sachverhaltsumstände**
 - grundsätzlich chronologische Reihenfolge
 - andere Reihenfolge (Abschnitte, Personen, Begehren)

2. Schritt

Aufbereitung des Sachverhalts

- **Kentlichmachen von Textpassagen**
 - Mittel: Farbtechnik, Schreibtechnik
 - Objekte: Personen, Vorstellungen, Eigenschaften, Verben, Daten
- **Anfertigen von Fallskizzen**
 - Darstellung der Sachverhaltsbeziehungen
 - Darstellung des Sachverhaltsverlauf (Zeitstrahl)
 - Ergänzung durch Abkürzungen

3. Schritt

Sachverhaltskontrolle

- **Vollständigkeit:** den Fall in allen Einzelheiten kennen
- **Verständnis:** den Fall verstehen
- **Plausibilität:** Widersprüche ausräumen

Besondere Situationen

- **unklarer/lückenhafter Sachverhalt:** lebensnahe Auslegung und Ergänzung, i.Ü. Unterstellungen nach Beweislast
- **Sachverhaltsabwandlung:** nur Abweichungen darstellen

Zweiter Arbeitsbereich: Gedankliche Begutachtung

Überblick

Ziel: rechtliche Beurteilung des Falles

4. Schritt Erfassen der Fallfrage

- **Herausarbeiten der Fragestellung**
 - konkrete Fallfrage?
 - Auslegung bei unklarer oder unvollständiger Fragestellung
- **Aufgliedern der Fragestellung in Teile**
- **erste Konsequenzen für den Fallaufbau**

5. Schritt Sammeln der Rechtsnormen

- **Wissen oder Suchen der Rechtsnormen**
 - Suchen der Antwortnormen, Gegennormen, Hilfsnormen
 - Suche nach Funktion, im Gesetz, im Sachregister und im Sachverhalt
- **Auswählen der Rechtsnorm**
 - Vollständigkeit, grundsätzlich Auswahl aller Normen
 - Ideenzettel: Notieren von Vorüberlegungen
- **Ordnen**
 - Ordnungskriterien: Rangverhältnis und Zweckmäßigkeit
 - im Zivilrecht: Vertrag, vertragsähnlich, dinglich, Delikt/Bereicherungsrecht

6. Schritt Rechts- anwendung

- **Normprüfung**
 - Tatbestand prüfen (um festzulegen, inwieweit die Rechtsfolge greift)
 - vorrangiges Merkmal? Sonst alle gleichrangig
 - Vorteile und Nachteile von Prüfungsschemata
- **Anwendungstechniken**
 - Subsumtion des Sachverhalts unter die Definition
 - Auslegung: Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, ggf. Historie, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
 - Lückenausfüllung: Analogie und Rechtsfortbildung
 - Regelungsüberschuss: teleologische Reduktion
 - Meinungsstreit: Einbettung in übliche Methodik, bei Relevanz entscheiden

7. Schritt Lösungsskizze

- **Regieanweisung und Gedankenstütze** für das Gutachten
- **so wenig Schreibaufwand wie möglich:** Stichworte
- **Ideenzettel auswerten**
- **Gliederung** als Spiegel der systematischen Rechtsanwendung

8. Schritt Lösungskontrolle

- **Vollständigkeit: Sachverhalt komplett verarbeitet?**
- **Plausibilität und Vertretbarkeit: keine Widersprüche und gerecht?**
- **Überzeugungskraft: Argumentation und Begründung? Teflonprinzip**

Besondere Situationen

- **Schwerpunkte** ermitteln und ausführlich lösen
- **verneinte Merkmale:**
 - vorherige Merkmale grundsätzlich ansprechen
 - spätere Merkmale grundsätzlich weglassen, Hilfsgutachten vermeiden
- **Sachverhaltslücken:** grundsätzlich Beweislast, ausnahmsweise Alternativgutachten

Dritter Arbeitsbereich: Schriftliche Begutachtung

Überblick

Ziel: richtige und nachvollziehbare Formulierung der Lösung

9. Schritt Formulierung des Gutachtens

- **Übersichtlichkeit:**
 - **Lesbarkeit**
 - **Übersichtlichkeit:** wenig Überschriften, viele Absätze
- **allgemeine sprachliche Anforderungen**
 - **ganze Wörter und Sätze**, keine Abkürzungen oder Stichworte
 - **Rechtsschreibung** und **Grammatik**, Wortsinn und **Sprachgefühl**
 - **Fremdwörter** vermeiden, **Fachwörter** verwenden
 - **einfach statt kompliziert:** kurze Sätze, i.d.R. aktiv, keine Substantivierungen, keine (doppelten) Verneinungen
 - **Sachlichkeit:** keine Emotionen, objektiv
- **Schwerpunktsetzung durch Schreibstil**
 - **Gutachtenstil** für Kernprobleme: Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis
 - **verkürzter Gutachtenstil bzw. verkürzter Urteilsstil** für kleinere Probleme: Subsumtion, Ergebnis bzw. Ergebnis, Subsumtion
 - **schlichte Feststellung** für Eindeutiges: nur Ergebnis, ohne Begründung
- **Argumentation:** Logische Richtigkeit sowie Argumentationsmittel und -figuren
- **Meinungstreigkeiten:** Einkleidung in den üblichen Gutachtenstil, i.d.R. im Rahmen der Definition/Subsumtion
 - **Hinleitung:** im üblichen Schreibstil
 - **Einleitung:** vom Gesetz zum Problem
 - **Darstellung:** Inhalt der Meinung, Subsumtion, Vergleich der Subsumtionen, ggf. Entscheidung soweit erforderlich; Sachargumente, gestützt durch Auslegungsmethoden und Argumentationsfiguren;

10. Schritt Schlusskontrolle

- **Vollständigkeit und Plausibilität:** insbesondere Obersätze und Ergebnisse
- **im Notfall bei Fehlern:** Ruhe bewahren, gründlich prüfen, abwägen, ggf. optisch ansprechende Korrektur

So könnte Ihre erste Klausur im Strafrecht aussehen:

ALPMANN SCHMIDT

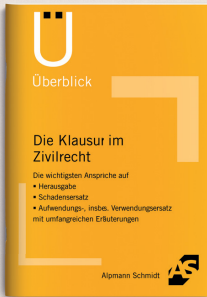
Sachverhalt:

An einem Herbstnachmittag treffen die Jäger A und G auf einem Feldweg aufeinander. A befand sich in einer depressiven Phase und war alkoholisiert. Er saß mitten auf dem Feldweg und schlief. Da A vorhatte, sich umzubringen, hatte er eine geladene Pistole bei sich. Die Anwesenheit des A hinderte den G, der gerade von der Jagd kam, mit seinem Wagen an A vorbei zu fahren. G stieg aus, weckte den A mit einem Tritt und forderte ihn mit unfreundlichen Worten auf, sich zu entfernen. A trat daraufhin seinerseits G ins Gesäß und beschimpfte ihn. Wütend über das Verhalten des A holte G seine Jagdflinte von der Rückbank seines Wagens. Die Flinte war zwar nicht geladen, konnte aber durch Einlegen der in der Jackentasche mitgeführten Munition jederzeit schussbereit gemacht werden. Aus Angst vor einem Angriff des G sprühte A ihm Pfefferspray ins Gesicht. Davon unbeeindruckt griff G zu seinem Gewehr und drehte sich – das Gewehr in Hüfthöhe haltend und auf A gerichtet – zu A um. Verängstigt schoss A nun zwei Mal aus einer Entfernung von etwa vier Metern ohne Tötungs- oder Verletzungsvorsatz in Richtung des G, wobei er ihn mit einem Schuss am Oberarm traf. G hantierte gleichwohl weiter an seinem Jagdgewehr, um dieses zu laden. Daraufhin gab A noch einen Warnschuss in die Luft ab. Auch hierauf zeigte sich G unbeeindruckt. A war nunmehr völlig panisch und wusste keinen anderen Ausweg mehr, als gezielt auf den Oberkörper des G zu schießen, weil er befürchtete, G hätte seine Flinte bald geladen und würde auf ihn schießen. Den Tod des G nahm er dabei billigend in Kauf. Der Schuss traf G in die Brust, was diesen dennoch nicht erschütterte. Sodann schoss A erneut – nun ins Bein des G. G hielt aufgrund der Trefferwirkung inne und ließ das Gewehr sinken.

A erkannte, dass G infolge der Schussverletzungen handlungsunfähig war und nahm G die Flinte ab. Er entfernte sich, ohne Hilfe zu verständigen oder selbst Hilfe zu leisten. Dass G sterben könnte, war ihm gleichgültig. G starb an den Folgen der Rumpfverletzung. Bei zeitnaher medizinischer Versorgung wäre er gerettet worden.

Wie hat sich A strafbar gemacht, wenn seine Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt nicht beeinträchtigt war? Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte sind nicht zu prüfen.

Den Überblick behalten...

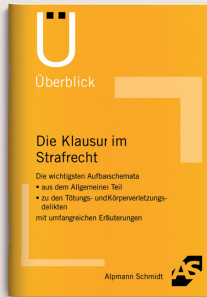


Überblick Die Klausur im Zivilrecht

Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz),
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Jan Stefan Lüdde,
Rechtsanwalt und Repetitor

2. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-641-8

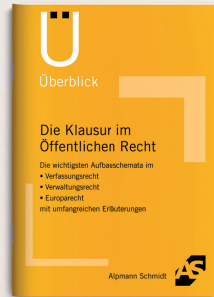


Überblick Die Klausur im Strafrecht

Dr. Mathis Bönte, Rechtsanwalt

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor

1. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-579-4



Überblick Die Klausur im Öffentlichen Recht

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt

2. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-604-3

... mit Alpmann
Schmidt!



Jura Verstehen von Anfang an



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

für alle Rechtsgebiete
Preis: 9,90 - 10,40 €



F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Selberlösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

für alle Rechtsgebiete
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

für alle Rechtsgebiete
Preis: 14,90 - 16,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

für alle Rechtsgebiete
Preis: 9,90 - 10,90 €

... mit Alpmann Schmidt!



1. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe

| BGB | StGB | StPO | ungeschrieben |
|--|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ § 228 (Defensivnotstand) ■ § 904 (Aggressivnotstand) ■ § 859 (Besitzwehr/-kehr) ■ § 229 (Selbsthilfe) | <ul style="list-style-type: none"> ■ § 32 (Notwehr) ■ § 34 (Notstand) | <ul style="list-style-type: none"> ■ § 127 Abs. 1 S. 1 (Jedermann-Festnahmerecht) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Pflichten-kollision ■ Einwilligung ■ mutmaßliche Einwilligung |

a) Notwehr gemäß § 32

Die Notwehr ist der schärfste Rechtfertigungsgrund überhaupt. Wer angegriffen wird, darf sich gegen den Angreifer wehren, ohne abwägen zu müssen, ob seine Interessen mehr wert sind als der Schaden, der durch die Verteidigung beim Angreifer entsteht. Zum Schutz von Eigentum kann daher durchaus die Verletzung und unter Umständen sogar die Tötung des Angreifers erlaubt sein. Das **Folgenrisiko trägt der Angreifer**. Der Notwehr liegen zwei Prinzipien zugrunde: Zum einen das **Schutzprinzip**, welches dem Grundbedürfnis jedes Menschen Rechnung trägt, seine Rechtsgüter vor Angriffen zu schützen. Zum anderen das sog. **Rechtsbewährungsprinzip**: „Recht braucht Unrecht nicht zu weichen“.

Prinzipien der Notwehr: Schutzprinzip und Rechtsbewährungsprinzip

Aufbauschema: Notwehr, § 32

- **Notwehrlage, Nothilfelage**
 - Angriff entweder auf den Verteidiger oder Dritte (dann: Nothilfe)
 - Gegenwärtigkeit des Angriffs
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs
- **Verteidigungshandlung**
 - Nur gegen Rechtsgüter des Angreifers
 - Erforderlichkeit
 - Gebotenheit
- **Notwehrwille/Nothilfewille**
 - Kenntnis der objektiven Voraussetzungen und Verteidigungswille (str.)

aa) Notwehrlage

Gegenwärtiger, rechts-
widriger Angriff

Ein so scharfes Abwehrrecht wie die Notwehr kann nur in ganz engen zeitlichen und rechtlichen Grenzen gewährt sein, weil in einer funktionierenden Gesellschaft Polizei und Gerichte und nicht der Einzelne für die Lösung von Konflikten zuständig sind. Diese Grenzen der Notwehr werden zuerst durch die Notwehrlage bestimmt. Die Notwehrlage besteht in einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff.

(1) Ein Angriff ist jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.

Rechtlich geschützte Interessen sind vor allem solche, die dem einzelnen zustehen, also Leib, Leben, Eigentum, aber auch Ehre, das Recht am eigenen Bild und die Privatsphäre. Darauf, dass sich der Angreifer strafbar gemacht hat, kommt es nicht an. Auch ein nicht strafbares Verhalten kann einen Angriff begründen.

Beispielsweise ist die Wegnahme einer fremden Sache in der irrigen Annahme, die eigene genommen zu haben, nicht strafbar. Sie stellt jedoch einen Angriff dar. Allerdings darf gegen einen im Irrtum Handelnden nur in beschränktem Maß Notwehr geübt werden (dazu unter bb) (3) Gebotenheit der Verteidigungshandlung).

Objektiv muss **tatsächlich eine Bedrohung** bestehen.

Nur menschliches Verhalten im strafrechtlichen Sinn stellt einen Angriff dar. Nicht umfasst werden menschliche Verhaltensweisen, die nicht willensgetragen sind und damit **keine Handlungsqualität** besitzen, sowie rein tierisches Verhalten. Möglich ist auch ein **Angriff durch Unterlassen**. Weitgehend besteht hierbei Einigkeit, dass ein Angriff durch Unterlassen eine Rechtspflicht zum Handeln voraussetzt. Der Hundehalter, der seinen aggressiven Fifi entgegen bestehender Anleinplicht umherlaufen lässt, kann damit zum Angreifer durch Unterlassen werden, wenn der Hund Spaziergänger anfällt.

Der Angriff muss sich nicht gegen den Notwehr Übenden selbst richten. Das Gesetz erlaubt auch Notwehr zugunsten jedes Dritten (s. § 32 Abs. 2: „Angriff von sich oder einem anderen“). Man spricht dann von **Nothilfe**. Hier gibt es aber zwei Einschränkungen:

Der Angegriffene „andere“ muss ein individueller Rechtsgutträger sein, z.B. der von Jugendlichen angegriffene Fahrgast in der U-Bahn. Nothilfe zugunsten der Allgemeinheit oder des Staates ist nicht gestattet. Sonst könnte sich jeder Bürger zum Wahrer der Rechtsordnung aufschwingen und hätte mit der „Staatsnothilfe“

Tiere können nicht
rechtswidrig handeln.
Daher scheiden solche
Aggressionen als Angriff
i.S.v. § 32 aus!

Der Staat ist kein „Anderer“ i.S.v. § 32 Abs. 2, wohl aber i.S.v. § 34!

mehr Rechte als die Polizei- und Ordnungsbehörden! Möglich ist allenfalls eine Rechtfertigung aus Notstand, § 34.

Zudem darf Nothilfe nicht gegen den Willen des Angegriffenen aufgedrängt werden.

(2) Ein Angriff ist dann **gegenwärtig**, wenn er unmittelbar bevorsteht oder wenn er gerade stattfindet oder noch fortduert, also noch nicht fehlgeschlagen, noch nicht endgültig aufgegeben und auch noch nicht vollständig durchgeführt ist. Ist ein Angriff noch nicht gegenwärtig, kann allerdings schon eine Gefahr im Sinne der Notstandsregeln vorliegen.

(3) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Bei diesem Merkmal besteht Uneinigkeit über die Definition:

Der BGH und Teile der Lit. bejahen die Rechtswidrigkeit eines Angriffs dann, wenn der Angegriffene die drohende Rechtsgutverletzung nicht zu dulden braucht. Maßgeblich ist also das drohende **Erfolgsunrecht**.

Viele Rechtslehrer stellen hingegen darauf ab, ob das Angreiferverhalten objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht oder nicht, d.h. es entscheidet hier das sog. **Verhaltensunrecht**. Nach dieser Auffassung entfällt ein rechtswidriger Angriff nicht nur dann, wenn für die drohende Rechtsgutbeeinträchtigung ein Rechtfertigungsgrund besteht, sondern auch, wenn der Täter sich objektiv fehlerfrei verhalten hat. Der Streit wird bedeutsam bei einem unvermeidbaren Irrtum über das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs.

Beispiel: Die Oberschüler A, B und C wollen für ihren Leistungskurs Sozialkunde die mangelnde Zivilcourage vieler Mitbürger dokumentieren. Sie verabreden, dass A so tut, als würde er den B an einer Bushaltestelle körperlich attackieren. Sie erwarten, dass keiner der Vorbeikommenden eingreift. C will alles aus einiger Entfernung auf Video aufnehmen. Der Mitbürger X sieht, wie A vermeintlich den B angreift. Er bemerkt C nicht und hat auch sonst keine Anhaltspunkte, dass der Angriff nur vorgetäuscht ist. X ist schon im Begriff, den vermeintlichen Angreifer A zu schlagen, als C seinen Arm festhält. - C hat mit dem Festhalten den X genötigt (§ 240), A nicht zu schlagen. Diese Nötigung könnte jedoch nach § 32 gerechtfertigt sein. Hierfür müsste X den A rechtswidrig angegriffen hat. Da A den B nicht angegriffen hat, konnte X nicht wegen Notwehr gerechtfertigt handeln. Durch seinen Schlag wäre daher das Erfolgsunrecht einer Körperverletzung eingetreten. Ließe man dieses ausreichen, wäre der Angriff des X auf A rechtswidrig und C hätte X nach § 32 gerechtfertigt festgehalten. Da X die wahre Sachlage jedoch nicht erkennen konnte, fehlte es am Verhaltensunrecht. Sieht man das Verhaltensunrecht als entscheidend an, hätte X den A nicht rechtswidrig angegriffen. Das Festhalten durch C könnte dann nicht nach § 32, sondern nur nach § 34 gerechtfertigt sein.

Ein Verschulden ist nach keiner Ansicht notwendig.

Die Rechtswidrigkeit des Angriffs entfällt – unabhängig vom oben dargestellten Meinungsstreit –, wenn der **Angreifer seinerseits gerechtfertigt** ist und damit ein **Eingriffsrecht** hat, das eine **Duldungspflicht** des Angegriffenen nach sich zieht.

Ist also der Angreifer seinerseits **beispielsweise** bei einer Körperverletzungshandlung durch Notwehr gerechtfertigt, kann sich der Angegriffene mangels Rechtswidrigkeit des Angriffs nicht mit einer Notwehrhandlung dagegen wehren („Keine Notwehr gegen Notwehr“).



Solche ineinander geschachtelten Prüfungen von Rechtfertigungsgründen sind in Klausuren durchaus beliebt. Der Anknüpfungspunkt für die Verschachtelung ist dabei stets das Merkmal der Rechtswidrigkeit des Angriffs!

bb) Verteidigungshandlung

(1) Nur gegen den Angreifer

Keine Drittwirkung der Notwehr

Die Notwehrhandlung muss „Verteidigung“ sein. Notwehr setzt damit bereits begrifflich voraus, dass sich die Handlung des Täters ausschließlich gegen Rechtsgüter des Angreifers richtet. Eingriffe in Rechte und Rechtsgüter dritter, unbeteiligter Personen erlaubt das Notwehrrecht folglich nach h.M. nicht. Dazu kann sich der Täter allenfalls auf die schwächeren Notstandsregeln berufen. Die Gegenansicht, die auch in der Rspr. vertreten wird, erstreckt die Notwehr ausnahmsweise auch auf die Rechtfertigung von Tatbeständen zum Schutz der Allgemeinheit, wenn deren Begehung untrennbar mit der Notwehrhandlung verbunden ist.

Beispiel: Autofahrer A wird von einer Gruppe bewaffneter Schläger umringt, die ihn aus dem Auto zerren und schwer verletzen wollen. Um sich zu retten, fährt A auf die Angreifer zu und verletzt einen von ihnen. – Hier ist die Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 5 aus Notwehr gerechtfertigt; nach Ansicht des BGH auch der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b Abs. 1 Nr. 3. Die h.M. im Schrifttum, die eine Drittwirkung der Notwehr ablehnt, würde einen rechtfertigenden oder jedenfalls einen entschuldigenden Notstand annehmen.

(2) Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung

(a) Nicht jede Abwehr einer objektiv bestehenden Notwehrlage ist auch erlaubt. Die Verteidigungshandlung ist vielmehr durch das Merkmal der **Erforderlichkeit** in **tatsächlicher Hinsicht** begrenzt. Die Verteidigungshandlung muss zunächst überhaupt **geeignet** sein, den Angriff sofort und nachhaltig abzuwehren. Der Verteidiger darf das für ihn erreichbare Abwehrmittel wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung des Angriffs erwarten lässt. Er

ist grundsätzlich nicht gehalten, auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist.

(b) Die Verteidigungshandlung muss darüber hinaus auch **notwendig** sein. Auf unsichere Abwehrhandlungen braucht sich der Angegriffene aber nicht einzulassen. Auch kennt die Notwehr kein Gebot der Waffengleichheit oder der Konfliktvermeidung. Wir erinnern uns: **Recht braucht Unrecht nicht zu weichen!** Wenn jedoch mehrere gleichermaßen geeignete Abwehrmittel zur Wahl stehen, dann und grundsätzlich nur dann hat der Verteidiger das mildeste Mittel zu wählen, das aus einer Betrachtung der „Kampflege“ im Voraus (sog. ex ante-Sicht) Erfolg verspricht. Das zwingt bei **Einsatz lebensgefährlicher Waffen** zur Prüfung, ob eine vorherige **An drohung** oder ein **weniger verletzender Einsatz** für die Abwehr ausgereicht hätte. Man spricht auch vom „**relativ**“ **mildesten Mittel**.

Notwendiges Mittel
= relativ mildestes Mittel

(3) Gebotenheit der Verteidigungshandlung

Das Erfordernis der Gebotenheit wird von der h.M. aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 gefolgert und begrenzt die Verteidigungshandlung zusätzlich in **rechtlich-ethischer Hinsicht**. Dadurch werden die Fälle erfasst, in denen nach den Besonderheiten des Konflikts und der Beteiligten die unbeschränkte Notwehr ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich erscheint.

Die Erforderlichkeit kennzeichnet die tatsächliche, die Gebotenheit die rechtliche Begrenzung der Eingriffsbefugnisse.

Je nach Fallgestaltung kann zum einen mangels Gebotenheit das Notwehrrecht ganz **ausgeschlossen** sein; zum anderen kann aber auch lediglich **verhältnismäßige (abgestufte) Notwehr** geboten sein. Folgende Fallgruppen haben sich herausgebildet:

■ **Krasses Missverhältnis zwischen Erhaltungsgut und Eingriffsgut**

Schulfall: Der wegen einer Querschnittslähmung an den Rollstuhl gefesselte A sieht, wie ein Nachbar in einen seiner Apfelbäume klettert, um einen Apfel zu stehlen. Seine einzige Möglichkeit, diesen Angriff auf sein Eigentum zu unterbinden, läge darin, den Nachbarn mit einem Gewehr aus dem Baum zu schießen. Hier wäre wegen des krassen Missverhältnisses zwischen dem Eingriffsgut „Leben“ und dem Erhaltungsgut „Eigentum an Äpfeln im Wert von Centbeträgen“ eine Notwehr durch A überhaupt nicht geboten. Es greift auch kein anderer Rechtfertigungsgrund für den Einsatz einer tödlichen Waffe ein!

Nur ausnahmsweise kommt es hier dann doch zu einer Interessenabwägung, die sonst der Notwehr fremd ist.

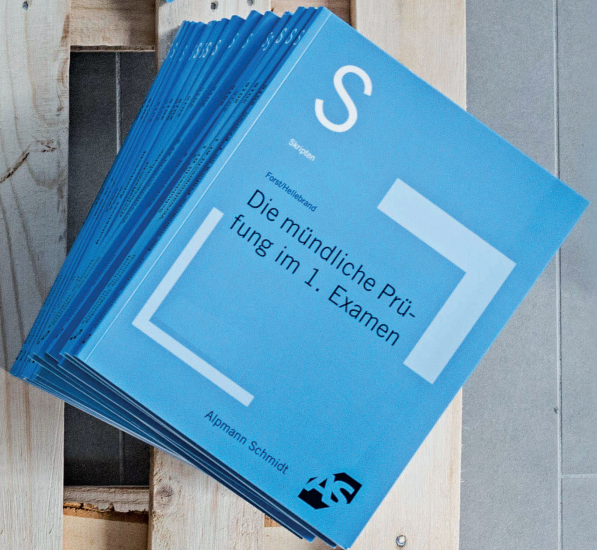
■ **Absichtsprovokation**

Darunter versteht man Fälle, in denen der spätere Verteidiger die Attacke des Angreifers gezielt herausgefordert hat, nur um Notwehr üben zu können. Die Notwehr dient hier nur vorder-

Vom 1. Semester bis

JURAPalette





zum 2. Staatsexamen

gründig der Verteidigung; in Wahrheit soll ein eigener Angriff durch den Deckmantel der Notwehr verschleiert werden. Hierin liegt ein Missbrauch des Notwehrrechts.

Beispiel: Der Jurastudent J hat gehört, dass eine durch Notwehr gerechtfertigte Tat nicht bestraft werden kann. Dies möchte J sich nun auch praktisch zunutze machen, indem er seinen leicht erregbaren Rivalen R solange überheblich angrinst, bis dieser auf ihn losgeht. Da der J dem R körperlich weit unterlegen ist, hat er sich vorsorglich mit Pfefferspray ausgerüstet. Als R den J gerade anspringen will, sprüht ihm dieser mit den Worten „Recht braucht Unrecht nicht zu weichen!“ das Pfefferspray in die Augen. – J hat hier eine gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1; Pfefferspray als Defensiv-„Waffe“) begangen, die nicht nach § 32 gerechtfertigt ist. Zwar lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des R vor, und die Verteidigung des J war unter den gegebenen Umständen auch erforderlich; allerdings war hier die Notwehr wegen Absichtsprovokation nicht geboten. Die Tat ist nicht gerechtfertigt.

Diese Provokationsfälle sind besonders klausur-relevant. Im Detail gibt es hier noch viel Streit. Für die Zwischenprüfungsklausur genügt die Linie der h.M.

■ Sonstige vorwerfbare Provokation

Auch wer – ohne es darauf abzusehen – durch sein Vorverhalten für die spätere Notwehrlage verantwortlich ist, kann sich nicht mehr unbeschränkt auf das Rechtsbewährungsprinzip berufen.

Eines ist dabei unbestritten: Rechtlich erlaubtes oder sogar gebotenes Verhalten löst keine Notwehrbeschränkung aus, selbst wenn erkennbar war, dass es zu einem Angriff führen könnte. Auch muss sich das Vorverhalten gegen Rechtsgüter des späteren Angreifers gerichtet und in zeitlich-räumlichem Zusammenhang mit dem späteren Angriff gestanden haben.

Im Übrigen ist umstritten, welche Qualität das Vorverhalten haben muss: Die Rechtspraxis beschränkt das Notwehrrecht bereits dann, wenn das Vorverhalten **sozialethisch zu beanstanden** ist, also etwa seinem Gewicht nach einer schweren Beleidigung gleichkommt, z.B. Herausekeln aus einem Zugabteil durch fortwährendes Öffnen des Fensters. Das Schrifttum betont demgegenüber, dass nur derjenige Beschränkungen seines Notwehrrechts hinnehmen müsse, der durch sein Vorverhalten **selbst rechtswidrig** und nicht nur sozialethisch missbilligenswert gehandelt habe.

Je schwerer die Provokation, desto stärker die Einschränkung des Notwehrrechts!

Notwehrbeschränkung:
Ausweichen – Schutzwehr – Trutzwehr – erst wenn all dies nicht mehr möglich ist:
lebensgefährliche Verteidigung!

Ist nach dem Vorgenannten eine Notwehrbeschränkung zu bejahen, darf der Verteidiger nur noch „abgestufte“ oder „verhältnismäßige“ Notwehr üben, d.h. er muss zunächst versuchen, dem Konflikt auszuweichen oder durch Ausweichen zu einem weniger gefährlichen Einsatz seiner Verteidigungsmittel zu kommen, auch wenn nicht sicher ist, ob der Angriff endgültig gebrochen wird. Nur wenn der Angegriffene diese Möglichkei-

ten ausgeschöpft hat oder wenn sie von vornherein ausgeschlossen waren, darf er als allerletztes Mittel zu einem lebensgefährlichen Verteidigungsmittel greifen. Die Tat selbst ist dann gerechtfertigt.

Es stellt sich aber das Folgeproblem, ob die Herbeiführung der Notwehrlage in Verbindung mit dem später gerechtfertigten Erfolg als Fahrlässigkeit strafbar ist. Die Rspr. hält dies für möglich, wenn gerade in der Provokation der Vorwurf sorgfaltswidrigen und vorhersehbaren Fehlverhaltens liegt. Die Lit. lehnt eine Fahrlässigkeitstat in dieser Konstellation mangels objektiver Zurechenbarkeit ab: Da der Erfolg von der Rechtsordnung (wegen der Rechtfertigung) erlaubt sei, habe sich darin gerade nicht mehr das verbotene Risiko des Vorverhaltens verwirklicht.

■ Angriffe schuldlos Handelnder

Wer den Angriff nicht vorwerfbar, also schuldlos, begeht, verdient auch nicht die volle Härte des Rechtsbewährungsprinzips. Gegen ihn darf Notwehr auch nur in abgestufter Form wie bei der vorgenannten Fallgruppe der schuldhaften Notwehrprovokation geübt werden. Schuldlos sind schuldunfähige (§§ 19, 20), entschuldigte (z.B. §§ 33, 35) oder im unvermeidbaren Irrtum handelnde Angreifer.

cc) Notwehrwille/Nothilfewille

Zumindest ist erforderlich, dass der Verteidiger **alle objektiven Umstände der Notwehr oder Nothilfe gekannt hat**, also die tatsächlichen Umstände, die den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, Erforderlichkeit und Gebotenheit ausmachen.

Die Rspr. folgert aus dem Gesetzeswortlaut („um zu“), dass der Täter **Verteidigungsabsicht** gehabt haben muss. Aufwallende Wut ist so lange unschädlich, wie diese Emotion lediglich ein Nebenmotiv bleibt. Tritt hingegen der Verteidigungswille völlig in den Hintergrund, scheidet danach eine Rechtfertigung aus.

Lösung zur Musterklausur Strafrecht StGB AT

Randbemerkungen, Punkteangaben und die Vorbemerkung **gehören nicht zum Gutachten**. Hervorhebungen (wie hier Fettdruck) werden in der Klausur nicht gerne gesehen. Wir benutzen diese Elemente, um Ihnen didaktische Hinweise zu geben.



ALPMANN SCHMIDT

Vorüberlegung, nicht Teil der Lösung:

- 1. Aus der Fallfrage ergibt sich, dass die Strafbarkeit des A wegen dessen Tritt, in Bezug auf das Sprühen mit dem Pfefferspray und die nicht tödlich wirkenden und nicht mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Schüsse nicht zu erörtern war. Als Begehungsdelikt zu prüfen war demnach lediglich der Schuss in die Brust. Die sonstigen Handlungen spielten allenfalls bei der Erforderlichkeit und der Gebotenheit der Notwehr eine Rolle.*
- 2. Schwerpunkte des Falles waren die Fragen, ob der Angriff des G gegenwärtig und die Verteidigung des A erforderlich waren. Wer eine Rechtfertigung nach § 32 StGB mangels Erforderlichkeit verneint, muss im Rahmen der Schuld § 33 StGB prüfen. In diesem Fall hätte es sich um einen intensiven Notwehrexzess aus Furcht gehandelt, bei dem die Schuld ausgeschlossen ist.*
- 3. Nicht vergessen werden sollten die Unterlassungsdelikte, die A verwirklicht haben könnte, indem er keine Hilfe holte. Sie sollten erst nach dem Schuss in die Brust geprüft werden. Zum einen wären sie hinter den Totschlag durch aktives Tun zurückgetreten, wenn A diesen rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hätte. Zum anderen ist für die unechten Unterlassungsdelikte relevant, ob der Schuss in die Brust rechtswidrig war.*

Gutachten

I. A könnte sich gemäß **§ 212 Abs. 1 StGB** wegen **Totschlags** strafbar gemacht haben, indem er G in die Brust schoss.

1. G erlag den Schussverletzungen, herbeigeführt durch den 4. Schuss des A in den Oberkörper des G. Der **objektive Tatbestand** ist erfüllt.

2. A müsste auch **vorsätzlich** gehandelt haben. Vorsätzlich handelt auch, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält in billigend in Kauf nimmt. Als A dem G in die Brust schoss, hielt er dessen Tod für möglich. Er handelte also mit bedingtem Vorsatz.

1 Punkt

3. Der Schuss des A in den Rumpf des G könnte gemäß **§ 32 StGB** durch **Notwehr** gerechtfertigt gewesen sein.

1 Punkt

a) Dann müsste im Zeitpunkt der Schussabgabe ein **gegenwärtiger** und **rechtswidriger Angriff** des G auf Rechtsgüter des A vorgelegen haben.



aa) Angriff ist die Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten. G war im Begriff, auf A zu schießen. Ein Angriff auf Leib und Leben des A lag damit vor.

bb) Fraglich ist, ob dieser Angriff auch **gegenwärtig** war, da G seine Flinte erst noch laden musste. Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn das Verhalten des Angreifers unmittelbar in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann, so dass durch das Hinausschießen einer Abwehrhandlung entweder deren Erfolg in Frage gestellt wäre oder der Verteidiger das Wagnis erheblicher eigener Verletzungen auf sich nehmen müsste. Der Angriff beginnt, wenn der Angreifer unmittelbar zu diesem ansetzt, also mit einem Verhalten, das unmittelbar in die eigentliche Verletzungshandlung umschlagen soll; bei einem vorsätzlichen Angriff ist dies die Handlung, die dem Versuchsbeginn unmittelbar vorgelagert ist. Entscheidend für die Beurteilung ist dabei die objektive Sachlage, nicht die Befürchtungen des Angegriffenen.

3 Punkte

G hat die Waffe ergriffen und hantierte daran, um auf den A zu schießen, wobei die Schussbereitschaft innerhalb weniger Sekunden hätte hergestellt werden können. Angesichts dieser kurzen Zeitspanne lag trotz der noch notwendigen Zwischenschritte eine schon unmittelbare und akute Bedrohung des A vor. Der Angriff des G war gegenwärtig.

cc) G war seinerseits nicht aus Notwehr berechtigt, wegen des von ihm selbst provozierten und beendeten Fußtritts des A zur Waffe zu greifen. Sein Angriff war damit auch **rechtswidrig**.

Eine Notwehrlage lag vor.

b) Die Verteidigungshandlung des A müsste **erforderlich** gewesen sein.

4 Punkte

aa) Dies verlangt beim Einsatz lebensgefährlicher Waffen oder Werkzeuge grundsätzlich die Einhaltung einer „**3-Stufen-Folge**“. Eine in einer Notwehrlage verübte Tat ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Der Angegriffene muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht. Die mildere Verteidigung muss im konkreten Fall eine so hohe Erfolgsaussicht haben, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Bei der geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagsrisikos dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Verteidigungshandlung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.



Diese Grundsätze werden für den lebensgefährlichen Einsatz einer Schusswaffe in Notwehrsituationen dahin konkretisiert, dass ein solcher zwar nicht von vornherein unzulässig ist, aber nur das letzte Mittel der Verteidigung sein kann. In der Regel ist der Angegriffene gehalten, den Gebrauch der Waffe zunächst anzudrohen. Reicht dies nicht aus, so muss er, wenn möglich, vor dem tödlichen Schuss einen weniger gefährlichen Waffeneinsatz versuchen.

bb) A hatte zuvor bereits Pfefferspray eingesetzt und Warnschüsse abgegeben. Fraglich ist, ob er auch noch gehalten war, vor einem lebensgefährlichen Schuss in den Rumpf in Arme oder Beine zu schießen. Der Abstand zwischen dem A und dem Geschädigten betrug zu diesem Zeitpunkt allenfalls vier Meter. Angesichts seiner begründeten Befürchtung, der Geschädigte werde auf ihn schießen, blieb dem A keine Zeit zur ausreichenden Abschätzung des schwer kalkulierbaren Risikos. Bei dieser zugespitzten Situation der unmittelbar gegen ihn gerichteten Waffe ist nicht ersichtlich, dass die Abgabe eines weiteren Warnschusses die Beendigung des Angriffs hätte erwarten lassen. Vielmehr bot nur die sofortige Schussabgabe durch den A die sichere Gewähr, einen potenziell tödlichen Schuss des Geschädigten zu unterbinden. Unter diesen Umständen standen dem A in der konkreten Situation zur Abwehr der drohenden Gefahr weniger gefährliche, aber gleichermaßen zuverlässige Verteidigungsmittel nicht zur Verfügung. Der Schuss des A war damit die erforderliche Verteidigung.

c) Zu denken wäre noch an eine **Notwehrbeschränkung wegen Provokation** des Angriffs durch den Tritt ins Gesäß des G. Dies war jedoch eine adäquate Reaktion auf den vorherigen Tritt des G selbst und damit eine „provozierte Provokation“, die das Notwehrrecht nicht beschränkt.

2 Punkte

d) A handelte auch mit **Verteidigungswillen**, sogar mit Verteidigungsabsicht. Die Tötung des G ist durch Notwehr gerechtfertigt.

A ist nicht wegen Totschlages strafbar.

II. Eine Strafbarkeit wegen **Totschlags durch Unterlassen** gemäß **§§ 212, 13 StGB** durch Unterlassen von Rettungsmaßnahmen setzt voraus, dass A Garant für das Leben des G war. Hierfür kommt allein die Abgabe des Schusses als Ingerenz begründendes Vorverhalten infrage. Ingerenz setzt aber gefahrerhöhendes und rechtswidriges Vorverhalten voraus. Eine gerechtfertigte Notwehrhandlung ist aber nicht rechtswidrig.

1 Punkt

III. Auch eine Strafbarkeit wegen **Aussetzung** gemäß **§ 221 Abs. 1 StGB** (i.V.m. Abs. 3, § 18 StGB qualifiziert als Aussetzung mit Todesfolge) kommt nicht in Betracht. Zwar hat A den Geschädigten durch die Abgabe der Schüsse im Sinne des § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB in eine hilflose Lage versetzt; er war insoweit aber gerechtfertigt. Dadurch, dass A den tödlich getroffenen Geschädigten am Tatort zurückließ, hat er sich

1 Punkt



auch nicht nach § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht, da keine Obhutspflicht bestand und – wegen der Rechtfertigung der Schüsse – durch die Verursachung der Verletzungen keine Garantenstellung begründet worden war.

IV. Infrage kommt aber unterlassene Hilfeleistung gemäß **§ 323 c Abs. 1 StGB**. Die Verletzungen des G stellten für diesen als plötzliches Ereignis einen **Unglücksfall** dar. Die Hilfeleistung des A war **erforderlich**, möglich und ihm auch **zumutbar**. Das Risiko möglicher Strafverfolgung lässt die Zumutbarkeit der Hilfe nicht entfallen.

1 Punkt

Er handelte auch **vorsätzlich, rechtswidrig** und **schuldhaft**, als er sich entfernte.

Ergebnis: A ist wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, § 323 c Abs. 1 StGB.

Für Aufbau, Stil, Sprache und Methodik:

4 Punkte

Schlussbemerkungen, nicht Teil der Lösung:

Von Ihnen wird in den Klausuren verlangt, dass Sie einen Ihnen unbekanntem Sachverhalt begutachten und hierbei zu zumindest vertretbaren Ergebnissen kommen. Sie sollten daher auch die vorstehende Musterlösung nicht als Lösungsschablone verstehen! Auch wenn Ihre Lösung also nicht 1:1 mit der vorstehenden Lösung identisch ist, muss sich dies nicht unbedingt in einer schlechten Benotung niederschlagen.

Für Ihre erste und auch für Ihre weiteren Klausuren wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr AS-Team

Der Fall stammt aus unserer Ausbildungszeitschrift **Rechtsprechungsübersicht (RÜ)**, in der wir aktuelle und examensrelevante Gerichtsentscheidungen im Gutachtenstil aufbereiten. Die Entscheidung des Monats stellen wir – auch als Videobesprechung - kostenlos zur Verfügung.

Eine **Videobesprechung** dieser Entscheidung finden Sie unter:

www.goo.gl/QGZ5Yw

Unser Fahrplan für Ihre Examen

| Studium | Repetitorium | Referendariat |
|---------|----------------------------|--------------------------------|
| | E1 Examenskurs 1. Examen | E2 Examenskurs 2. Examen |
| | C1 Crashkurs 1. Examen | C2 Crashkurs 2. Examen |
| | K1 Klausurenkurs 1. Examen | K2 Klausurenkurs 2. Examen |
| | | S2 Skripten 2. Examen |
| S | Skripten | |
| KK | Karteikarten | |
| EL | E-Learning | |
| B | Basiswissen | |
| D | Definitionen | |
| A | Aufbauschemata | |
| Ü | Überblick | |
| F | Fälle | |
| RÜ | Rechtsprechungsübersicht | |
| | | RÜ2 Rechtsprechungsübersicht 2 |